

# § 3 Oö. VMNKGRH

Oö. VMNKGRH - Verordnung - Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge"

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## II. ABSCHNITT

Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung

### § 3

Allgemeine Maßnahmen im Nationalpark

(1) Zum Schutz der Lebensräume im Bereich von Quellen und Wasserschwinden (Ponore) einschließlich der mit diesen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Feuchtflächen ist jedenfalls zu unterlassen:

1. jegliches unnötige Betreten abseits von markierten Wanderwegen, ausgenommen zur Ausübung des Gemeingebrauches im Sinn des § 8 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
2. die ungeordnete Nutzung als unbeaufsichtigte Tränkemöglichkeit für Weidevieh, ausgenommen soweit dies zur Ausübung von Rechten gemäß § 9 Abs. 3 Z. 2 Oö. NPG unbedingt erforderlich ist;
3. jeder Eingriff in die Vegetation dieser Feuchtbiotope einschließlich eines diese umgebenden Randstreifens von 20 m, gerechnet vom äußersten Rand des jeweiligen Feuchtbiotops. (Anm: LGBl. Nr. 96/2002)

(2) Das Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen ist verboten; ausgenommen zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken und zur Ausübung einer nach biologischen Kriterien ausgerichteten Weidenutzung.

(3) In den naturgemäßen und naturnahen Wäldern der Naturzone (§ 4 Abs. 2) des Nationalparks sind grundsätzlich keine Maßnahmen gegen Borkenkäfer- bzw. Insektenbefall vorgesehen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten nach Maßgabe der Tabelle 1 sind nach bestandesindividueller Aufbereitung der Daten auf der Grundlage von waldbaulichen und entomologischen Faktoren zu setzen.

Diese sind insbesondere:

-----

Priorität Maßnahmen

Methoden/Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Problemen mit Insekten

1 Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auf der Basis von naturwissenschaftlichen Fakten und den Zielsetzungen des Nationalparks

2 Monitoring von aktuellem oder potentielltem Borkenkäferbefall (Insektenbefall)

3 Zielsetzung Mischbestand, unter Berücksichtigung der potentiellen Waldgesellschaft, bei waldbaulichen Maßnahmen in der Bewahrungszone (etwa Waldweideflächen); oder Rückführung laut waldbaulichem Behandlungskonzept gemäß § 4 in der Naturzone

Methoden/Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten

4 waldbauliche, ökologische Methoden (selektive Schlägerungen, Fallenbäume, Entrindung)

Tabelle 1

(4) Zur vorbeugenden Verhütung von Waldbränden sind in Gebieten mit sekundären Kiefernbeständen und erhöhten Besucherfrequenzen waldbauliche Maßnahmen zur Rückführung in Richtung potentielle Waldgesellschaft zu ergreifen. Die Brandbekämpfung ist tunlichst im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft durchzuführen; chemische Mittel kommen nur dann zum Einsatz, wenn dies für eine effektive Brandbekämpfung unumgänglich ist.

(5) Die im Nationalparkgebiet bestehenden Forststraßen werden nur insoweit instandgehalten, als dies für den Betrieb des Nationalparks, die Erreichbarkeit von bewirtschafteten Flächen außerhalb des Nationalparks sowie für die Ausübung von Rechten und Tätigkeiten im Sinn der §§ 8 Abs. 3 Z. 3 und 9 Abs. 3 Oö. NPG unbedingt erforderlich ist. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind jedenfalls folgende Forststraßen aufzulassen:

Straße	Länge in
Nummer	Metern
	(GIS)
1 Kogleralm - Gruben Stichstraßen	1.337
2 Schafgraben - Hintere Stichstraße	1.790

3	Raffelboden - Stichstraße	1.200
-----		
4	Langmoos - Hinterer Abschnitt	766
-----		
5	Sitzenbach - Patzkogelklause bis Sitzenbachklause Abzweigung	1.415
-----		
6	Patzkogel - Stichstraße	214
-----		
7	Gugler - Oberster Abschnitt	686
-----		
8	Zorngraben	5.315
-----		
9	Graßlalm - östliche Stichstraßen	1.102
-----		
10	Großer Gamsstein - Stichstraßen	1.758
-----		
11	Ameisbach - Hinterer Abschnitt	1.167
-----		
12	Prefingkogel	2.611
-----		
13	Blahberg - Untere Stichstraße	565
-----		
15	Lackenwald - Stichstraße	100
-----		
16	Wolfskopf - Stichstraße	324
-----		
17	Kohlersgraben - Stichstraße	1.643
-----		
18	Predigtstuhl - Stichstraße	433
-----		
19	Dukateneck - Stichstraße	1.106
-----		
20	Gamskar - Stichstraße hintere Hälfte	623
-----		
21	Kreuzeckgraben - Stichstraße	744
-----		
22	Rotwagmauer - Stichstraße	786

-----  
23 Kralhalm - Fütterung bis Eiserner Herrgott 434

-----  
24 Urlachbach - Stichstraße 329

-----  
Summe 26.448  
-----

Die entsprechenden Straßenzüge sind in der Anlage A planlich dargestellt.

In Kraft seit 25.09.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)